



## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Soest**

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 - Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 - Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Soest zuständig.

#### **§ 3 - Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 – Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 3 Buchstabe a) bis o).
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ein von ihr/ihm bestellter Vertreter;
  - b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtsgerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
  - e) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
  - f) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekennnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
  - h) eine Vertretung der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritas-Verbandes für den Kreis Soest e.V.,
  - i) eine Vertretung der Stadtteilkonferenz Soester Süden.
  - j) eine Vertretung der im Rat vertretenen Fraktionen, die keinen Anspruch auf einen Sitz für ein stimmberechtigtes Mitglied haben,
  - k) eine Vertretung des Integrationsausschusses, die/ der vom Integrationsausschuss gewählt wird,
  - l) eine Vertretung der „AG 78“,
  - m) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates,
  - n) eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
  - o) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

- (3) Für die Mitglieder c) bis o) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung und
  - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG,
  - d) die Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung (gem. § 4 KiBiz) für Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege einschl. der Feststellung der Gruppenformen und Betreuungszeiten
  - e) die Auswahl von Familienzentren gem. § 42 KiBiz im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,
  - f) die Kriterien für die Landesförderung von plusKITAs gem. §§44,45 KiBiz
  - g) die Investitionskostenförderung gem. § 52 KiBiz,
  - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen,
  - i) die städtische Spielplatzbedarfsplanung,
  - j) die Ausbauart und die Ausstattung von Kinderspielplätzen,
  - k) den Kinder- und Jugendförderplan.
3. die Vorberatung
  - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
  - b) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Soest
  - c) die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses an Träger von Tageseinrichtungen für Kinder
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss können weitere Aufgaben zugeordnet werden.

## **§ 6 - Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n/ihren Stellvertreter/in.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 7 - Eingliederung**

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder in ihrem beziehungsweise in seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26.11.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 10.12.2025

gez.  
(Marcus Schiffer)  
Bürgermeister